LUDWIGSBURG

▪Top 8

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Kleingärten Römerhügel" Nr. 026/05 –

erneuter Entwurfsbeschluss und erneute förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

Ausschuss für Bauen, Technik und Umwelt 20.07.2017

LUDWIGSBURG

DIII FB 61

BTU 20.07.2017

LUDWIGSBURG

Anpassung B-Planentwurf – Plan

Anpassungen:

- EFH Baufeld 1
- Abgrenzung Tiefgaragen
- Radweg entlang Römerhügelweg
- Pflanzbereiche entlang Römerhügelweg wg. Bodenseewasserleitung

LUDWIGSBURG

Neue Anpassung B-Planentwurf – Plan

Entwurf Stand 28.06.2017 (Vorlage)

Entwurf Stand **20.07.2017 (neu)**

Gestaltungsbeirat 07.07.2017

- Bessere Adressbildung zur Straße
  – Hier keine Müllstandplätze
- Gemeinsame Tiefgarage von BF 1 und BF2

Anpassung:

- Keine Abgrenzung Tiefgaragen
- Keine definierte Fläche für Müll- und Radabstellanlagen

LUDWIGSBURG

Neue Anpassung B-Planentwurf – Text

Entwurf Stand 28.06.2017 (Vorlage)

B.3 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen § 9 (1) Nr. 4 BauGB

B.3.1 Stellplätze und Garagen § 12 (6) BauNVO

Oberirdische Stellplätze und Garagen sind unzulässig. Ausnahmsweise können Stellplätze für behinderte Personen **in den mit „F/M" gekennzeichneten Flächen** zugelassen werden.

B.3.2 Tiefgaragen § 12 (6) BauNVO

Tiefgaragen und deren Zufahrten sind **nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen und auf den besonders ausgewiesenen Flächen (TG)** zulässig.

B.3.3 **Nebenanlagen** § 14 (1) + (2) BauNVO

Nebenanlagen i.S.v. § 14 (1) + (2) BauNVO sind nur in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Nebenanlagen, die der Müllentsorgung dienen, sowie Fahrradabstellplätze sind auch in den hierfür gesondert ausgewiesenen Flächen (M+F) zulässig. Nebenanlagen i.S.v. § 14 (2) BauNVO können ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden.

Entwurf Stand **20.07.2017 (neu)**

B.3 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen § 9 (1) Nr. 4 BauGB

B.3.1 Stellplätze und Garagen § 12 (6) BauNVO

Oberirdische Stellplätze und Garagen sind unzulässig. Ausnahmsweise können Stellplätze für behinderte Personen auch oberirdisch zugelassen werden.

B.3.2 Tiefgaragen § 12 (6) BauNVO

Tiefgaragen und deren Zufahrten sind auch auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen zulässig. B.2.1 bleibt unberührt.

Neue Beschlussempfehlung

Ziff. II der Beschlussvorlage 290/17 wird wie folgt geändert:

Der erneute Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Kleingärten Römerhügel" Nr. 026/05 wird zusammen mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung, jeweils mit Datum vom 28.06.2017**/20.07.2017** beschlossen.